

Netzentgelte Strom Obermeier & Gerg GV KG

Vorläufig Piusheim 2026

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannung (HöS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung HöS/HS	0,00		0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung HS/MS	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	7,68	3,42	86,68	0,26
Umspannung MS/NS	12,97	4,37	109,93	0,49
Niederspannung (NS)	14,70	5,29	121,86	1,01

1): Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebene Ebene zum Ansatz.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	91,50	5,15
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung	Mittelspannung (MS)	Grundpreis (für Entnahmen	Arbeitspreis
	Umspannung MS/NS	0,00	0,00
	Niederspannung (NS)	0,00	0,00
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen	Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
	Umspannung MS/NS	0,00	0,00
	Niederspannung (NS)	0,00	0,00

Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität	Niederspannung (NS)	0,00	0,00
--	------------------------	-------------	-------------

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	5,15	--
Modul 2 (nur wählbar mit separatem Zähler)	Niederspannung (NS)	--	5,15

Voraussetzung für Modul 3 ist der Betrieb eines intelligenten Messsystems (iMSys)

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)	NT Arbeitspreis ct/kWh	ST Arbeitspreis ct/kWh	HT Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	2,06	5,15	7,73

Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
Zeitfenster Ebene Niederspannung	Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif
Quartal 1 - 4: 01.01. - 31.12.	von-bis	alle restlichen Zeiten	von-bis
Quartal 1: 01.01. - 31.03.			
Quartal 2: 01.04. - 30.06.			

Quartal 3: 01.07. - 30.09.			
Quartal 4: 01.10. - 31.12.			
Quartal 1: 01.01. - 31.03. FBWE	00:00 - 06:00	06:15 - 17:45	18:00 - 19:45
	22:15 - 23:45	20:00 - 22:00	
Quartal 2: 01.04. - 30.06. FBWE		00:00 - 23:45	
Quartal 3: 01.07. - 30.09. FBWE		00:00 - 23:45	
Quartal 4: 01.10. - 31.12. FBWE	00:00 - 06:00	06:15 - 17:00	17:15 - 19:45
	22:15 - 23:45	20:00 - 22:00	

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kW _a	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kW _a	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kW _a
Höchstspannung (HöS)	0,00	00,00	0,00
Umspannung HöS/HS	0,00	00,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	00,00	0,00
Umspannung HS/MS	0,00	00,00	0,00
Mittelspannung (MS)	27,36	32,84	38,31
Umspannung MS/NS	38,21	45,86	53,50

Niederspannung (NS)	52,58	63,10	73,62
---------------------	-------	-------	-------

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannung (HöS)	0,00	0,00
Umspannung HöS/HS	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung HS/MS	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	14,45	0,26
Umspannung MS/NS	18,32	0,49
Niederspannung (NS)	20,31	1,01

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV Sätze 1 bis 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV Sätze 1 bis 4 StromNEV werden unter dem Vorbehalt vereinbart, dass die jeweiligen Voraussetzungen bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Andernfalls erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Entnahmestelle ermittelt, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.
Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrie b €/a
Höchstspannungsmessung je Zählpunkt	00,00
HöS-Wandler	00,00
Hochspannungsmessung je Zählpunkt	00,00
HS Wandler	00,00
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	00,00
MS Wandler	485,30
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	00,00
NS Wandler	362,74
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Abschlag für:	
- kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	00,00

- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	00,00
--	--------------

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung <i>(Preise je Turnusablesung)</i>	Messstellenbetrie eb €/a
Eintarifzähler	0,00
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	14,00
Mehrtarifzähler einschl. Tarifschaltung	18,50
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	12,00
LZ 96h-Zähler	18,00
Prepaymentzähler	0,00
Eintarif-2-Richtungszähler	18,00
Zweitarif-2-Richtungszähler	22,00
Intelligenter Zähler (z.B. EDL21)	24,00
Messsystem nach § 21 EnWG	26,00
Messsystem nach § 21 EnWG	26,00
NS-Wandlersatz	24,00
Schaltgerät	30,00

TK-Anschluss durch NB (automatische Ablesung)	22,00
TK-Anschluss durch AN (automatische Ablesung)	20,00
Impulsweitergabe	60,00
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	80,00

Messung/Ablesung

Sonderablesung	€/Vorgang
manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	20,00

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit	ct/kvarh
Ebenen Höchstspg.- bis Hochspannungsnetz	1,28
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28

Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,275 ¹⁾
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	0,403 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh ²⁾	0,025 ¹⁾
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,656 ¹⁾
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c	
Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV	ct/kWh
Letztverbraucher	0,005 ¹⁾

Gemäß § 22 EnFG verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Offshore-Umlage und der KWKG-G-Umlage auf null für die Netzentnahme von Strom,

der in einer elektrisch angetriebenen **Wärmepumpe** verbraucht wird, wenn die Wärmepumpe über einen **eigenen Zählpunkt** mit dem Netz verbunden ist.

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarilkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner ³⁾	1,32
Belieferung von Tarilkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarilkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in

mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).